Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 986
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Frank Scholtysek (AfD)

vom 21. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juni 2021)

zum Thema:

Nachfrage zu DS 18/26799 Unterbringung zu geflüchteten in Tempohomes – Situation und Perspektiven

und **Antwort** vom 01. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Jul. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Frank Scholtysek (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27986
vom 21. Juni 2021
über
Nachfrage zu DS 18/26799 Unterbringung zu geflüchteten in Tempohomes – Situation und Perspektiven

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: In der DS 18/26799 fehlt in der Auflistung der von MdA Cornelia Seibeld abgefragten Tempohomes der Standort Quittenweg in Altglienicke (s. darin enthaltene Antwort zu Frage 1. bis 3.).

1. Aus welchem Grund fehlt dieser Standort in der Auflistung?
2. Welche weiteren Tempohomestandorte wurden ebenfalls nicht aufgelistet?

Zu 1. und 2.: In der Antwort zur DS 18/26799 wurden entsprechend der Fragestellung Tempohomes aufgelistet, die zur Unterbringung von Geflüchteten genutzt werden. Der Standort Quittenweg wurde bereits im Dezember 2020 freigezogen und aufgeben.

3. Wie ist der aktuelle Stand insbesondere zum Tempohome Quittenweg in Bezug auf
a. Erneute Nutzung / Inbetriebnahme
b. Alternativnutzung
c. Rückbau
4. Aus DS 18/27078 ergibt sich, dass bis 06. April 2021 noch nicht darüber entschieden war, ob eine Nutzung als Resevestandort für wohnungslose Menschen oder eine Nachnutzung für andere Zwecke erforderlich bzw. möglich ist. Gibt es hier mittlerweile eine Entscheidung?
a. Wenn JA, wie lautet diese?
b. Wenn NEIN, wann wird diese Entscheidung getroffen?
5. Ebenso aus DS 18/27078 ergibt sich, dass dass bis zum 06. April 2021 ebenfalls noch nicht abschließend geklärt war, ob die Unterkunft im Rahmen der Covid-19-Pandemie überhaupt als Reserve benötigt wird und deshalb die Zeit bis zum Rückbau als noch nicht einschätzbar galt.
a. Ist dieser Punkt mittlerweile abschließend geklärt und wenn JA mit welchem Ergebnis?

Zu 3. bis 5.: Seitens des Bezirks wird die Unterbringung von Geflüchteten und Wohnungslosen an diesem Standort kritisch gesehen, eine Nachnutzung zu diesem Zweck ist nicht vereinbart worden.

Eine anderweitige Nachnutzung kann durch den Bezirk geprüft werden. Hierzu liegt dem Senat kein Ergebnis vor. Im Übrigen wird hierzu auf die Beantwortung der Anfrage DS 18/27078 verwiesen.

6. Aus welchen Mitteln werden die in DS 18/27078 aufgeführten Vorhaltekosten von monatlich ca. 35.000 Euro gedeckt?
7. Lt. DS 18/27078 setzen sich diese Kosten aus Miete, Betriebskosten und Sicherheitsdienstleistungen zusammen.
a. Wie hoch sind die jeweilig einzelnen Summen der aufgeführten Positionen?
b. Wie lang ist die Laufzeit des kostenverursachenden Mietvertrages?
c. Ist dieser Mietvertrag jederzeit kündbar? Handelt es sich um einen befristeten oder unbefristeten Mietvertrag?
i. Falls es sich um einen befristeten Mietvertrag handelt, mit welcher Laufzeit?
d. Wie lang läuft der Vertrag für Sicherheitsdienstleistungen? Was beinhaltet dieser im Einzelnen?
e. Ist der Vertrag für Sicherheitsdienstleistungen jederzeit kündbar, oder wurde eine feste Laufzeit vereinbart?

Zu 6. und 7.: Für den Standort fallen monatliche Gesamtkosten in Höhe von 32.632,58 € an. Diese werden aus dem Landeshaushalt - Kapitel 1172 - gedeckt.

Der Mietvertrag hatte eine feste Grundmietlaufzeit bis zum 31.05.2020. Nach Ablauf der Grundmietzeit verlängert sich die Mietzeit auf unbestimmte Zeit, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende.

Seit dem 01.03.2021 hat die Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM), im Namen des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF), einen Sicherheitsdienstleister über einen bestehenden Rahmenvertrag beauftragt. Der Einzelvertrag läuft auf unbestimmte Zeit und ist mit vertraglicher Frist kündbar.
Der Auftragsumfang beinhaltet eine Kontrollfahrt jeweils am Morgen und am Abend.

Die Zusammensetzung der Kosten kann der Anlage 1 zu dieser Anfrage entnommen werden.

Bei Anlage 1 zu dieser Anfrage handelt es sich um eine **Verschlusssache nur für den Dienstgebrauch**.

Die Antwort auf die Schriftliche Anfrage ist ohne die Anlage nicht als Verschlusssache zu behandeln.

Die in Anlage 1 zu dieser Anfrage enthaltenen Kosten im Sinne von monatlichen Zahlungsverpflichtungen aus Sicherheitsdienstleistungsverträgen sind als Verschlusssache nur für den Dienstgebrauch einzustufen, weil durch die Veröffentlichung zum einen Grundrechte Dritter verletzt werden würden und zum anderen eine Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen des Landes Berlin nachteilig sein kann.

Das Fragerecht und die Antwortpflicht gemäß § 45 Abs. 1 Verfassung von Berlin (VvB) unterliegen Grenzen, die durch das Bundesverfassungsgericht und den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin näher konkretisiert worden sind. Eine derart konkretisierte Grenze stellt die Verletzung von Grundrechten Dritter dar, die bei einer Bekanntgabe der Zahlungsverpflichtungen aus den Sicherheitsdienstleistungsverträgen durch den Senat verletzt würden. Hier ist das Grundrecht auf Berufsfreiheit betroffen.

Ein mit einer Auskunftserteilung verbundener Grundrechtseingriff ist nur zulässig, wenn er in überwiegendem Allgemeininteresse erfolgt und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist. Droht bei einer Veröffentlichung der Antwort eine Grundrechtsverletzung durch den Senat, so sind alternative Formen der Beantwortung zu suchen, die das Informationsinteresse des Abgeordnetenhauses unter Wahrung des Grundrechtsschutzes auf verhältnismäßige Weise befriedigen können.
Zunächst sind hierfür das Informationsinteresse des Abgeordneten und das grundrechtlich geschützte Geheimhaltungsinteresse des oder der Dritten unter Berücksichtigung der Bedeutung der Pflicht zur erschöpfenden Beantwortung von Schriftlichen Anfragen für die Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Systems gegeneinander abzuwägen. Die unterschiedlichen Interessen müssen einander im Wege der praktischen Konkordanz so zugeordnet werden, dass beide so weit wie möglich ihre Wirkung entfalten.

Durch die Veröffentlichung der Kosten, die die Sicherheitsdienstleisterinnen und Sicherheitsdienstleister vom Land Berlin erhalten, droht eine Verletzung des Grundrechts auf die in Art. 12 GG geregelte Berufsfreiheit der Unternehmen. Die Weitergabe der Angaben zu den Höhen der erhaltenen Kosten berühren den Schutzbereich der Berufsausübungsfreiheit, da es sich hierbei um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis setzt neben dem Mangel an Offenkundigkeit der zu Grunde liegenden Informationen ein berechtigtes Interesse des Unternehmens an deren Nichtverbreitung voraus. Ein solches Interesse besteht, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (BVerfGE 115, BVERFGE Jahr 115 Seite 205 [BVERFGE Jahr 115 Seite 230f.] = NVwZ 2006, NVWZ Jahr 2006 Seite 1041).

Durch die Offenlegung der gewünschten Daten können Rückschlüsse auf deren Vergütung zugrundeliegende betriebswirtschaftliche Kalkulation geschlossen werden. Schließlich betrifft die Offenlegung und Weitergabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter auch deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG.

Gleichzeitig ist die Anlage 1 zu dieser Anfrage durch die Nennung der Miete als Verschlusssache nur für den Dienstgebrauch i. S. d. § 5 Nr. 4 der Anlage 6 zur Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin (GO Abgh) und § 45 Abs. 4 der GGO I i. V. m. der Verschlusssachenanweisung (VSA) einzustufen, da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen des Landes Berlin nachteilig sein können. So können aus der Miete Rückschlüsse gezogen werden, die die Verhandlungsposition des Landes bei Erwerb/Anmietung/Pacht von Immobilien bzw. deren allgemeiner Bewirtschaftung perspektivisch beeinträchtigen können. Insofern bestünde die Gefahr, dass das Land Berlin seinen Bedarf an Immobilien nicht, oder nur unter unverhältnismäßig hohem Einsatz von Steuermitteln decken kann. Die Erledigung

damit verbundener staatlicher Aufgaben – wie hier die Unterbringung Geflüchteter, für die weiterhin Standorte benötigt werden – könnte so beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die Einstufung als Verschlusssache nur für den Dienstgebrauch liegt daher im öffentlichen Interesse. Das insoweit betroffene Landeswohl kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 124,78, 123) den Informationsanspruch des Parlamentes begrenzen.

Bei einer Abwägung steht das Informationsinteresse des Abgeordnetenhauses hinsichtlich der Kosten für die Unterbringung Geflüchteter im Land Berlin und der damit einhergehenden Veröffentlichung der Antwort dem Recht auf die Berufsfreiheit aus Art. 12 GG, dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) sowie dem öffentlichen Interesse des Landes an der Geheimhaltung der Mieten gegenüber.
Das Fragerecht dient als Minderheitenrecht dazu, Informationen zur Kontrolle der Regierung zu gewinnen. Diese kann der Abgeordnete nur ausüben, wenn er die hierzu notwendigen Informationen erhält. Auch die Veröffentlichung ist Teil dieses Fragerechts, weil damit Transparenz und öffentliche Diskussion ermöglicht wird. Ohne das Gewicht des so ausgestalteten Fragerechtes zu verkennen, ermöglicht die Nichtveröffentlichung der Miete dem Abgeordneten seine Kontrollrechte weitgehend wahrzunehmen. Eingeschränkt wird lediglich die Diskussion dessen in der Öffentlichkeit.
Schwerer zu gewichten ist demgegenüber die Verletzung der Grundrechte auf die Berufsfreiheit aus Art. 12 I GG und den damit einhergehenden Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Gleiches gilt für die Verletzung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, die durch die Nichtveröffentlichung der Kosten verhindert werden kann. Schließlich wird auch eine Beeinträchtigung des Landeswohls vermieden, da die Offenlegung der Kosten nicht nur Auswirkungen auf künftige Vergaben haben kann. Das Bekanntwerden der Kosten kann die Position des Landes Berlin in künftigen Verhandlungen schwächen und sich so negativ auf diese auswirken. An einer starken Verhandlungsposition des Landes Berlin gegenüber privaten Unternehmerinnen und Unternehmern besteht auch ein Interesse seitens der Allgemeinheit, sodass die Abwägung zu Gunsten der Allgemeinheit für die Geheimhaltung ausfallen dürfte.

Das Wohl des Landes Berlin wird durch die Geheimhaltung ebenfalls geschützt, da die Bestimmung des Geheimhaltungsgrades einer Verschlusssache auch für die Behandlung im Abgeordnetenhaus verbindlich ist (§ 6 Abs. 1 Anlage 6 zu GO Abgh).

Die verhältnismäßig geringfügige Einschränkung des Fragerechts durch die Klassifizierung der Anlage 1 zu dieser Anfrage als Verschlusssache nur für den Dienstgebrauch, mit dem ein Unterbleiben der Grundrechtsverletzungen sowie einer Beeinträchtigung des Landeswohles erreicht wird, führen dazu, dass alle Interessen so weit wie möglich ihre Wirkung entfalten können.

Insbesondere ist ein milderes und gleich geeignetes Mittel nicht ersichtlich, sodass auch die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.

Berlin, den 1. Juli 2021

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales